

3. Die Aushändigung der Ausweise ist zu verweigern, wenn
 - a) das Lichtbild mit der abholenden Person nicht übereinstimmt,
 - b) die festgesetzte Gebühr von 1 RM nicht bar bezahlt wird,
 - c) der ausgebenden Dienststelle Umstände bekannt sind, die die Aushändigung des Ausweises verbieten (z. B. Diebstahl oder Fälschung von Urkunden und dergleichen).
4. Von dem Eingang von Ausweisen sind die betreffenden Arbeiter in geeigneter Form zu unterrichten und zur Abholung aufzufordern.
5. Nicht abgeholte oder nicht ausgehändigte Ausweise sind über die LBSch der Ausweisstelle im VA des RBF zurückzugeben.

III.

Die nach II, 2 eingezogenen Gebühren sind zugunsten Einzelplan III Kap. 1 Tit. 3, 1 h mit der Hauptkasse vierteljährlich zu verrechnen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1942 S. 271.

Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung

— I B 332/25 vom 16. 4. 1942 —

Zur Beschleunigung des Einsatzes zusätzlicher Arbeitskräfte auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 7. 3. 1942 — vgl. meine Anordnung vom 12. 3. 1942 — I B 332/25 — (DN S. 164) — hat der Reichsarbeitsminister nachstehenden Runderlaß vom 7. 4. 1942 — Nr. V a 5200/95 — an die Arbeitsämter gegeben.

Die KBSch haben sofort nach Übereinkunft mit den Arbeitsämtern durch Unterweisung der OBF im Sinne des 2. Absatzes des nachstehenden Runderlasses Sorge zu tragen, daß eine beschleunigte Abwicklung des Prüfungs- und Verpflichtungsverfahrens gewährleistet ist.

„Da die Hereinnahme der für einen Einsatz in der deutschen Landwirtschaft vorgesehenen russischen Kräfte infolge der Weite und Unwegsamkeit des russischen Raumes und der dadurch bedingten Erfassungs- und Beförderungsschwierigkeiten nicht so beschleunigt durchgeführt werden kann, wie es nötig wäre, um den dringenden Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl für die Frühjahrsbestellung als auch für die Pflegearbeiten rechtzeitig zu decken, ist die rasche Durchführung der Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes vom 7. 3. 1942 nach den in meinem Runderlaß ARG 256/42 gegebenen Weisungen und die restlose Ausschöpfung aller durch diese Verordnung gebotenen Möglichkeiten zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte von entscheidender Bedeutung für die Ernährungssicherung. Ich erwarte deshalb von den Herren Leitern der Arbeitsämter, daß sie sich persönlich in die Durchführung der genannten Verordnung einschalten und in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen des RNSch durch geeignete Vorkehrungen für ihren Bezirk sicherstellen, daß die Erfassung und der Einsatz

der auf Grund der Verordnung vom 7. 3. 1942 für den Einsatz in der Landwirtschaft aufzubietenden Volksgenossen mit der größten Beschleunigung durchgeführt wird.

Bei der Durchführung der Verordnung bitte ich, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Volksgenossen, die nach Ziff. 3 meines Runderlasses ARG 256/42 zum Zwecke ihres Einsatzes in der Landwirtschaft vorzuladen sind, keine langen Wegstrecken zurückzulegen haben. Für die Gemeinden eines Arbeitsamtsbezirks, die nicht in der Nähe des Hauptamtes oder einer Nebenstelle liegen, werden deshalb Sprechstage an bequem zu erreichenden Punkten einzurichten sein. An welchen Plätzen derartige Sprechstage einzurichten sind, wird von der Struktur der einzelnen Arbeitsamtsbezirke abhängen. Es wird sich deshalb empfehlen, daß jedes Arbeitsamt für seinen Amtsbereich einen Plan für die Abfertigung der auf Grund der Verordnung vom 7. 3. 1942 vorzuladenden Volksgenossen ausarbeitet und darin außer der Abfertigung im Hauptamt und bei den Nebenstellen für abgelegene Gemeinden die Abhaltung von Sprechtagen an geeigneten Stützpunkten vorsieht.

Es ist ferner notwendig, möglichst bald einen Überblick über den Stand der Durchführung der Verordnung vom 7. 3. 1942 zu gewinnen. Ich bestimme daher, daß die in Ziff. 11 des Runderlasses ARG 256/42 vorgeschriebene Meldung außer zu dem dort vorgesehenen Termin auch nach dem Stichtag vom 25. 4. 1942 bis zum 28. 4. 1942 den Landesarbeitsämtern und bis zum 30. 4. 1942 dem Reichsarbeitsministerium zu erstatten ist. Bei dieser Zwischenmeldung ist von den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern noch besonders anzugeben, wieviel Land- und Stadtgemeinden bei der Durchführung der Verordnung insgesamt im Bezirk zu bearbeiten sind, für wieviel davon Vorschlagslisten von den OBF bis zum Stichtag eingereicht und für wieviel Gemeinden die Vorladung der vorgeschlagenen Volksgenossen bereits durchgeführt wurde.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1942 S. 273.

Lohnüberweisungen ungarischer Arbeiter

— I B 463/33 vom 16. 4. 1942 —

I.

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 3. 5. 1941 Nr. ^{41/41 D.St.} hat der Reichswirtschaftsminister durch Runderlaß vom 23. 3. 1942 — Nr. ^{29/42 D.St.} — die Betriebsführer ungarischer Arbeitskräfte, die vor dem 1. 3. 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium angeworben sind oder noch angeworben werden, von der Verpflichtung freigestellt, die nach § 15 Dev.Ges. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ungarische Grenzgänger ist die Genehmigung der Devisenstelle erforderlich.